

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Amt: 32
AZ.: 32.31

Alfeld (Leine), den 20.06.2012/M

Vorlage Nr.: 144/XVII

Informationsvorlage:
Beschlussvorlage:

B e r a t u n g i n

öffentlicher Sitzung:
nichtöffentl. Sitzung:

Gleichstellungsbeauftragte:

beteiligt:
nicht beteiligt:

Vorlage für	am:	erneut am:
Jugend- und Sozialaus- schuss	02.07.2012	
Verwaltungsausschuss	17.07.2012	
Rat	19.07.2012	

Vertrag über begleitende Regelungen zu der Aufgabenübertragung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) von der Stadt Alfeld (Leine) auf den Landkreis Hildesheim

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit haben sich die Stadt Alfeld (Leine) und der Landkreis Hildesheim darauf verständigt, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WoGG auch für das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) vom Landkreis Hildesheim wahrgenommen werden soll.

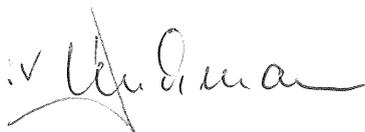
Die Aufgabenübertragung ist vertraglich zu regeln. Der Vertragsentwurf liegt der Vorlage bei. Im Wesentlichen wurde die Erstattung der Kosten für die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Alfeld (Leine) geregelt.

Eine Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz von der Stadt Alfeld (Leine) auf den Landkreis Hildesheim ist gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) möglich. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration kann die Aufgabe im Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Alfeld (Leine) auf den Landkreis Hildesheim übertragen. Das Ministerium hat signalisiert, dass es in einem solchen Falle die Aufgabenübertragung stützt.

Es ist vorgesehen, nach Beratung und Beschlussfassung durch die politischen Gremien (Kreisebene: Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit 03.07.2012, Kreisausschuss 09.07.2012, Kreistag) und nach Unterzeichnung des Vertrages, die Aufgabenübertragung zum 1. November 2012 zu beantragen.

Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die Stadt Alfeld (Leine) und der Landkreis Hildesheim schließen den in der Anlage beigefügten Vertrag. Die Verwaltung wird ermächtigt, beim zuständigen Fachministerium die Aufgabenübertragung zum 1. November 2012 zu beantragen.“



ENTWURF
Vertrag
über begleitende Regelungen zu der Aufgabenübertragung nach dem Wohn-
geldgesetz (WoGG) von der Stadt Alfeld (Leine) auf den
Landkreis Hildesheim

Zwischen

der **Stadt Alfeld (Leine)**, Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine),
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Beushausen,

und

dem **Landkreis Hildesheim**, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
vertreten durch den Landrat Reiner Wegner,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt Alfeld (Leine) wird beim Fachministerium eine Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 3 Nr.1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) beantragen. Begleitend zu dieser Aufgabenübertragung werden die nachfolgenden Regelungen getroffen.

§ 1

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 AllgZustVO-Kom als selbständige Gemeinde zuständig für die Durchführung des Wohngeldgesetzes. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Aufgabe dem Landkreis Hildesheim übertragen werden soll.
- (2) Die Übernahme durch den Landkreis Hildesheim erfolgt vorbehaltlich der Aufgabenübertragung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

§ 2

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) erstattet dem Landkreis Hildesheim die Personalkosten, die für die Wahrnehmung der Wohngeldaufgaben für den Bereich der Stadt Alfeld (Leine) entstehen.
Bemessungsgrundlage für die Personalkostenerstattung sind die tatsächlich für den Bereich der Stadt Alfeld (Leine) jährlich eingegangenen Wohngeldanträge unter Zugrundelegung einer Bearbeitungsfallzahl pro Sachbearbeiter von 550 Anträgen.
Für die Berechnung der Personalkostenerstattung wird der jeweils aktuelle KGSt-Wert für die Entgeltgruppe 8 TVöD zugrunde gelegt.

- (2) Zuzüglich zu den jährlich abzurechnenden Personalkosten wird auf diese ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % und eine Sachkostenpauschale i.H. des jeweils aktuellen KGSt-Wertes (bei Vertragsabschluss = 9.700,00 €) gezahlt.
- (3) Die Stadt Alfeld (Leine) sorgt für das Einpflegen der laufenden Leistungsfälle in das Fachverfahren des Landkreises Hildesheim. Die sächlichen und räumlichen Mittel werden seitens des Landkreises Hildesheim zur Verfügung gestellt. Die Kosten der sächlichen und räumlichen Mittel werden seitens der Stadt Alfeld (Leine) erstattet.
- (4) Abschläge auf die an den Landkreis Hildesheim zu zahlenden Beträge werden anteilig quartalsweise jeweils zur Quartalsmitte auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses gezahlt.
Eine Endabrechnung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Landkreis Hildesheim.
- (5) Etwaige Haftungsansprüche aus Vermögensschäden des Landes aus Überzahlung von Wohngeld und deren Geltendmachung nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation, die noch auf die Zeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Alfeld (Leine) zurückzuführen sind, sind seitens der Stadt Alfeld (Leine) auszugleichen.

§ 3

- (1) Dieser Vertrag ist kündbar bis zum 30.06. eines Jahres zum Schluss des jeweils nächsten Kalenderjahres. Eine Kündigung des Vertrages kommt aber nur in Betracht, wenn gleichzeitig die ursprüngliche Aufgabenzuständigkeit wieder hergestellt wird. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Stadt Alfeld (Leine).
- (2) Der Vertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Aufgabenübertragung durch das Fachministerium in Kraft tritt. Er tritt außer Kraft, wenn die Durchführung des WoGG auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen nicht mehr Aufgabe der Stadt Alfeld (Leine) ist. Die Erstattungspflicht der Stadt Alfeld (Leine) endet in diesem Fall mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Zuständigkeitsregelung.

§ 4

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Hildesheim, den 15.06.2012

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Beushausen

Wegner